

Hinweise zum Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages

Wird ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen, so sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 10 ff. BBiG) zu beachten. Die Vertragsniederschrift ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und – bei Minderjährigen – deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Wird der Berufsausbildungsvertrag nachträglich geändert, so ist auch die Änderung schriftlich niederzulegen. Diese ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und - bei Minderjährigen - deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Auszubildende haben auch hier den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten ergänzenden Niederschrift unverzüglich auszuhändigen (§ 11 Abs. 3 BBiG). Vertragsniederschrift und wesentliche Änderungen haben Auszubildende unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Verlängerung im Ausnahmefall durch die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 2 BBiG

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Es muss ein Ausnahmefall vorliegen.
- Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten, z. B. Krankheit. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so schnell erreichen lässt wie erwartet. Auch das Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen kann ein Ausnahmefall sein. Können Auszubildende wegen plötzlicher Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen, liegt kein Ausnahmefall vor. Vielmehr findet § 21 Abs. 3 BBiG Anwendung.

Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der /des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erklärt worden ist.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine zeitliche Beschränkung für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Auszubildendenverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Auszubildendenverhältnis mit dem Tage des Bestehens. Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Auszubildendenverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Auszubildendenverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird.

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Auszubildendenvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildendenverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die Verlängerung führt dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist.

Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich insoweit nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 Abs. 1 BBiG, so dass die Auszubildendenvergütung auch nicht steigen muss.

Elternzeit

Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung nicht automatisch verlängert. Sie könnte aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (Verlängerung im Ausnahmefall). Die Elternzeit wird auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Daher verlängert sich das Auszubildendenverhältnis um die Dauer der Elternzeit. Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Teilzeitausbildung

Die Berufsausbildung kann gemäß § 7a in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Vergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der Zeit gekürzt werden.

Hinweise zum Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages

Wird ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen, so sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 10 ff. BBiG) zu beachten. Die Vertragsniederschrift ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und – bei Minderjährigen – deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Wird der Berufsausbildungsvertrag nachträglich geändert, so ist auch die Änderung schriftlich niederzulegen. Diese ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und - bei Minderjährigen - deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Auszubildende haben auch hier den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten ergänzenden Niederschrift unverzüglich auszuhändigen (§ 11 Abs. 3 BBiG). Vertragsniederschrift und wesentliche Änderungen haben Auszubildende unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Verlängerung im Ausnahmefall durch die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 2 BBiG

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Es muss ein Ausnahmefall vorliegen.
- Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten, z. B. Krankheit. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so schnell erreichen lässt wie erwartet. Auch das Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen kann ein Ausnahmefall sein. Können Auszubildende wegen plötzlicher Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen, liegt kein Ausnahmefall vor. Vielmehr findet § 21 Abs. 3 BBiG Anwendung.

Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der /des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erklärt worden ist.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine zeitliche Beschränkung für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Auszubildendenverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Auszubildendenverhältnis mit dem Tage des Bestehens. Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Auszubildendenverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Auszubildendenverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird.

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Auszubildendenvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildendenverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die Verlängerung führt dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist.

Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich insoweit nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 Abs. 1 BBiG, so dass die Auszubildendenvergütung auch nicht steigen muss.

Elternzeit

Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung nicht automatisch verlängert. Sie könnte aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (Verlängerung im Ausnahmefall). Die Elternzeit wird auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Daher verlängert sich das Auszubildendenverhältnis um die Dauer der Elternzeit. Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Teilzeitausbildung

Die Berufsausbildung kann gemäß § 7a in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Vergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der Zeit gekürzt werden.

Antrag auf Änderung / Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages

Bitte die unterlegten Felder mit Druckschrift ausfüllen

Eintragungsvermerk

Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und der / dem Auszubildenden männlich weiblich divers

Ausfertigung für die/den Auszubildende/n und die gesetzlichen Vertreter

Bitte nur die in Frage kommenden Positionen ausfüllen!

Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.	Name, Vorname	
Anschrift des Ausbildenden und Antragstellers		Straße, Hausnummer	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
PLZ		Geburtsdatum	
Ort		Geburtsort (optional)	
E-Mail-Adresse des Ausbildenden		Staatsangehörigkeit	Bundesland
Verantwortliche/-r Ausbilder/-in		Geb. am	Gesetzliche Vertreter
Geb. am		Eltern	Vater
wird der Berufsausbildungsvertrag mit der Nummer		im Ausbildungsberuf	wie folgt geändert:
A. Der Ausbildungsberuf wird ab dem		Die Fachrichtung wird geändert in	
geändert in		Die Filiale / der Kooperationsbetrieb wird geändert in	
Die neue Ausbildungszeit endet am		(die Eignung als Ausbildungsstätte muss vorliegen; der neue Kooperationsvertrag ist beizufügen; der/die neue Ausbilder/-in ist unter "B" einzutragen)	
Die Ausbildungsvergütung für das 3./4. Ausb.j. beträgt		€	
Der Urlaubsanspruch für das letzte Ausb.j. beträgt		Werktage/Arbeitstage	
B. Wechsel des Ausbilders/ der Ausbilderin			
Ein ausgefülltes Ausbilderstammlblatt mit den Nachweisen der fachlichen und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO) ist beizufügen. / Liegt vor!		Name des neuen Ausbilders / der neuen Ausbilderin	
C. Verlängerung der Ausbildungszeit auf Antrag des/der Auszubildenden			
a) wegen nicht bestandener Prüfung (§ 21 Abs. 3 BBiG)		b) zur Erreichung des Ausbildungszieles (§ 8 Abs. 2 BBiG)	
Das Berufsausbildungsverhältnis wird um		Tag	Monat
Begründung zu b):		Jahr	Jahr
Eine überarbeitete sachliche und zeitliche Gliederung ist dem Antrag beizufügen!			
D. Unterbrechung der Ausbildung (z.B. Bundeswehr, Elternzeit, etc.)			
Die Ausbildungszeit wird wegen			
Tag		Tag	
ab		Monate unterbrochen.	
für		Die Ausbildungszeit endet am	
E. Auslandsaufenthalt			
Der / Die Auszubildende absolviert vom			
seine / ihre Ausbildungszeit in einem ausländischen Unternehmen. Kontaktdaten des ausländischen Betriebes:			
F. Teilzeitausbildung			
Die regelmäßige Ausbildungszeit verändert sich auf			
Die Ausbildungszeit verlängert sich um			
Die Ausbildungsvergütung für das 1./2./3./4. Ausb.j. beträgt			
(je nach Zeitraum der Teilzeitausbildung)			
G. Im übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen und Vereinbarungen des geschlossenen Berufsausbildungsvertrages.			
Ort			
Der Auszubildende:			
Stempel und Unterschrift			
Der / Die Auszubildende:			
Unterschrift (Vor- und Familienname)			
Gesetzliche Vertreter:			
Unterschrift (gesetzliche Vertreter)			

Hinweise zum Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages

Wird ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen, so sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 10 ff. BBiG) zu beachten. Die Vertragsniederschrift ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und – bei Minderjährigen – deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Wird der Berufsausbildungsvertrag nachträglich geändert, so ist auch die Änderung schriftlich niederzulegen. Diese ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und - bei Minderjährigen - deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Auszubildende haben auch hier den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten ergänzenden Niederschrift unverzüglich auszuhändigen (§ 11 Abs. 3 BBiG). Vertragsniederschrift und wesentliche Änderungen haben Auszubildende unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Verlängerung im Ausnahmefall durch die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 2 BBiG

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Es muss ein Ausnahmefall vorliegen.
- Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten, z. B. Krankheit. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so schnell erreichen lässt wie erwartet. Auch das Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen kann ein Ausnahmefall sein. Können Auszubildende wegen plötzlicher Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen, liegt kein Ausnahmefall vor. Vielmehr findet § 21 Abs. 3 BBiG Anwendung.

Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der /des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erklärt worden ist.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine zeitliche Beschränkung für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Auszubildendenverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Auszubildendenverhältnis mit dem Tage des Bestehens. Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Auszubildendenverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Auszubildendenverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird.

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Auszubildendenvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildendenverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die Verlängerung führt dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist.

Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich insoweit nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 Abs. 1 BBiG, so dass die Auszubildendenvergütung auch nicht steigen muss.

Elternzeit

Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung nicht automatisch verlängert. Sie könnte aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (Verlängerung im Ausnahmefall). Die Elternzeit wird auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Daher verlängert sich das Auszubildendenverhältnis um die Dauer der Elternzeit. Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Teilzeitausbildung

Die Berufsausbildung kann gemäß § 7a in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Vergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der Zeit gekürzt werden.

Hinweise zum Antrag auf Änderung bzw. Ergänzung des Berufsausbildungsvertrages

Wird ein Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen, so sind die vertragsrechtlichen Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 10 ff. BBiG) zu beachten. Die Vertragsniederschrift ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und – bei Minderjährigen – deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen (§ 11 Abs. 2 BBiG). Wird der Berufsausbildungsvertrag nachträglich geändert, so ist auch die Änderung schriftlich niederzulegen. Diese ist von den Auszubildenden, den Auszubildenden und - bei Minderjährigen - deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen. Auszubildende haben auch hier den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten ergänzenden Niederschrift unverzüglich auszuhändigen (§ 11 Abs. 3 BBiG). Vertragsniederschrift und wesentliche Änderungen haben Auszubildende unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen.

Verlängerung der Ausbildungszeit

Die Verlängerung im Ausnahmefall durch die zuständige Stelle gemäß § 8 Abs. 2 BBiG

Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hier handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die an drei Voraussetzungen geknüpft ist:

- Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- Es muss ein Ausnahmefall vorliegen.
- Auszubildende müssen die Verlängerung beantragt haben.

Die Entscheidung über die Verlängerung ist ein Verwaltungsakt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung sind die Auszubildenden zu hören (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

Ausnahmefälle für eine Verlängerung können sein:

Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung sowie längere, von den Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten, z. B. Krankheit. Eine Verlängerung ist auch möglich, wenn sich nach einer Anrechnung oder Abkürzung herausstellt, dass sich das Ausbildungsziel doch nicht so schnell erreichen lässt wie erwartet. Auch das Erfordernis der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Familienangehörigen kann ein Ausnahmefall sein. Können Auszubildende wegen plötzlicher Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen, liegt kein Ausnahmefall vor. Vielmehr findet § 21 Abs. 3 BBiG Anwendung.

Die Verlängerung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung gemäß § 21 Abs. 3 BBiG

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).

Der Anspruch auf Verlängerung entsteht mit Kenntnis der /des Auszubildenden vom Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Vor Ablauf der im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungszeit ist die Geltendmachung des Verlängerungsanspruchs nicht fristgebunden. Wird der Anspruch auf Verlängerung erst nach Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit geltend gemacht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis nur dann bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, wenn das Verlangen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, erklärt worden ist.

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Eine zeitliche Beschränkung für die Wiederholungsprüfungen ist nicht vorgesehen, wohl aber für die Verlängerungsmöglichkeit. Das Auszubildendenverhältnis verlängert sich bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens um ein Jahr, gerechnet ab dem vertraglichen Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit.

Wird die erste Wiederholungsprüfung bestanden, endet das Auszubildendenverhältnis mit dem Tage des Bestehens. Wird sie nicht bestanden und wird kein Verlängerungsverlangen gestellt, endet das Auszubildendenverhältnis mit Zeitablauf des verlängerten Vertrages. Wird ein Verlängerungsverlangen gestellt, verlängert sich das Auszubildendenverhältnis bis zur zweiten Wiederholungsprüfung, wenn diese noch innerhalb der Höchstfrist von einem Jahr abgelegt wird.

Bei beiden Formen der Verlängerung wird ein wesentlicher Punkt des Auszubildendenvertrages, nämlich die konkrete Ausbildungsdauer und damit das vertragliche Ende des Berufsausbildendenverhältnisses, nachträglich abgeändert. Die Verlängerung führt dazu, dass die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung umzustellen ist.

Wird die Ausbildungszeit verlängert, so handelt es sich insoweit nicht um eine fortschreitende Berufsausbildung im Sinne von § 17 Abs. 1 BBiG, so dass die Auszubildendenvergütung auch nicht steigen muss.

Elternzeit

Die Ausbildungszeit wird durch die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung nicht automatisch verlängert. Sie könnte aber auf Antrag der Auszubildenden verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (Verlängerung im Ausnahmefall). Die Elternzeit wird auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet. Daher verlängert sich das Auszubildendenverhältnis um die Dauer der Elternzeit. Die Änderung der Ausbildungszeit durch die Elternzeit ist der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Teilzeitausbildung

Die Berufsausbildung kann gemäß § 7a in Teilzeit durchgeführt werden. Im Berufsausbildungsvertrag ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen. Die Vergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der Zeit gekürzt werden.